

Verleihungsurkunde

Der Gastwirte- Genossenschaftsbrauerei Malsfeld e.G.m.b.H. in Malsfeld, Bes. Kassel, als Unternehmerin, ist auf den Antrag vom 12. März 1959 durch den rechtskräftigen Bescheid des Regierungspräsidenten in Kassel vom 17. Februar 1960 – III / 10 – V – Nr. 2542 nach Maßgabe der bei gehefteten Beschreibung und Zeichnung (Anlage A-I) für Ihren Brauereibetrieb gemäß §§ 200 und 203 des Wassergesetzes vom 7 April 1913 (GGG.53) mit den unten folgenden Bedingungen das dauernde Recht verliehen worden,

a) das unterirdische Wasser der Grundstücke Gemarkung Malsfeld, Flur 7, Flurstücke 72/22, 73/22, Flur 8 Flurstücke 399/106 bis zu einer Höchstmenge von 450 cbm am Tage,

b) das unterirdische Wasser der Grundstücke Gemarkung Malsfeld, Flur 4, Flurstücke 390/126,391/127 bis zu einer Höchstmenge von 200 cbm am Tage

zu Tage zu fördern, abzuleiten, zu Trink- und Wirtschaftszwecken für die Gemeinde und das Gut Malsfeld, sowie zu Zwecken der Brauerei auf dem Grundstück, Gemarkung Malsfeld, Flur 4, Flurstücke 394/69, 395/69, 396/72, 427/69 und 428/71 zu verbrauchen.

Bedingungen:

Die Unternehmerin ist verpflichtet, der Gemeinde Malsfeld für die gemeindliche Wasserversorgung täglich 90 cbm Wasser zu liefern. Vorausgesetzt, dass die Wasserversorgung des ehemaligen Gutes Malsfeld von der Gemeinde übernommen wird, und diese die Unternehmerin von allen Verpflichtungen gegenüber des Eigentümer der zum ehemaligen Gut gehörenden Grundstück auf Grund des grundbuchlich gesicherten Wasserlieferungsrechtes freistellt, ist die Unternehmerin verpflichtet, täglich weitere 45 cbm Wasser für die gemeindliche Wasserversorgung dem Hochbehälter der Gemeinde Malsfeld zuzuführen.